



Landratsamt Rottal–Inn



Merkblatt über die erforderlichen Unterlagen GüKG

- zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (§ 3 Abs. 1 GüKG) oder
- zum Antrag auf Erteilung einer Gemeinschaftslizenz (VO (EG) 1071/2009 und VO (EG) 1072/2009)

Auf Grund der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) sowie § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) sind zur Bearbeitung eines o.g. Antrages folgende Unterlagen einzureichen:

Zum Nachweis der fachlichen Eignung:

- Dienstzeugnisse oder Prüfungszeugnisse des Antragstellers oder des eingesetzten Verkehrsleiters (§ 4 GBZugV i.V.m. Art. 8 VO (EG) 1071/2009)
- Unterlagen zum Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses bei Einsatz eines Verkehrsleiters (Arbeitsvertrag, Prokura, Handelsregister etc.) (Art. 4 Abs. 1 VO (EG) 1071/2009)

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit:

- Eigenkapitalbescheinigung / Zusatzbescheinigung (§ 3 GBZugV i.V.m. Artikel 7 VO (EG) 1071/2009; s. Vordrucke)

Der Stichtag dieser Nachweise darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als ein Jahr** zurückliegen. Das Mindestkapital beträgt für das erste Fahrzeug 9.000,00 € und für jedes weitere Fahrzeug je 5.000,00 € bei einer Gemeinschaftslizenz mit Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3,5 t.

Bei einer Gemeinschaftslizenz mit Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 2,5 t bis zu 3,5 t (sog. „kleine“ Lizenz) beträgt das Mindestkapital für das erste Fahrzeug 1.800,00 € und für jedes weitere Fahrzeug je 900,00 €.

Zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit:

- Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Gemeinde, der Träger der Sozialversicherungen und der Berufsgenossenschaft
- Vom Unternehmer (bei einer GbR, OHG, KG oder GmbH für die Gesellschafter und für die juristische Person selbst) und dem evtl. eingesetzten Verkehrsleiter:
 - o Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde und
 - o Auskunft aus dem GewerbezentralregisterDiese sind beim Meldeamt der zuständigen Gemeinde zu beantragen.
- Auskunft aus dem Verkehrszentralregister gemäß § 2 Abs. 3c GBZugV
Die Beantragung ist gebührenfrei beim Kraftfahrtbundesamt in Flensburg, Tel. 04613160 oder über www.kba.de zu beantragen.

Die Nachweise der Zuverlässigkeit dürfen **nicht älter als drei Monate** sein. (§§ 2 und 10 GBZugV, Artikel 6 VO (EG) 1072/2009)

Weitere allgemeine Nachweise

- Antrag (Vordruck)
- Fahrzeugliste, auch Mietfahrzeuge (mit Kopie Mietvertrag)
- Gewerbeanmeldung
- Bei Personengesellschaften den Gesellschaftervertrag und die Gesellschafterliste
- Handelsregisterauszug (Kopie) - gem. § 10 GBZugV

Der Zeitpunkt der Antragstellung ist der Zeitpunkt, zu dem der Behörde sämtliche Antragsunterlagen vorliegen. Aufgrund der durchzuführenden Anhörung ist mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 3 Wochen zu rechnen.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.rottal-inn.de/datenschutz.